

**Bundesrat**

**Drucksache 54/10**

**29.01.10**

## **Unterrichtung**

durch das  
**Europäische Parlament**

---

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (Progress-Mikrofinanzierungsinstrument)**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 100840 - vom 27. Januar 2010. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 14. - 17. Dezember 2009 angenommen.

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung (Progress-Mikrofinanzierungsinstrument) (KOM(2009)0333 – C7-0053/2009 – 2009/0096(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0333) sowie des geänderten Vorschlags (KOM(2009)0340),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 159 Absatz 3 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0053/2009),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren"(COM(2009)0665),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0050/2009),
1. legt in erster Lesung den folgenden Standpunkt fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, seinen Standpunkt dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Abänderung 51**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Titel**

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung (*Progress-Mikrofinanzierungsinstrument*)

*Geänderter Text*

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen **PROGRESS-**Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung

**Abänderung 82**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*(-1)Die Kommission nahm am 7. April 2000 eine Mitteilung mit dem Titel „Die Beschäftigung vor Ort fördern - Eine lokale Dimension für die europäische Beschäftigungsstrategie“ an.*

*Geänderter Text*

**Abänderung 52**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*(1a) Die Kommission hob in ihrer Mitteilung vom 24. Mai 2006 zu dem Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“ die Bedeutung menschenwürdiger Arbeit für alle hervor; auch das Europäische Parlament tat dies in seiner Entschließung vom 23. Mai 2007<sup>1</sup> zu dem Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“.*

*Geänderter Text*

---

<sup>1</sup> ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 321.

**Abänderung 53**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) In ihrer nach dem Gipfeltreffen der G20 in Pittsburgh vom 24. und 25. September 2009 abgegebenen Erklärung verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs, den Zugang armer Menschen zu Finanzdienstleistungen, u. a. über Mikrofinanzierung, zu verbessern. Die Staats- und Regierungschefs verpflichteten sich auch, eine internationale Sachverständigengruppe für finanzielle Integration einzusetzen, die die bisher mit innovativen Konzepten für die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für arme Menschen gemachten Erfahrungen evaluieren, erfolgreiche Regelungs- und Politikkonzepte fördern sowie Standards betreffend den Zugang zu Finanzmitteln, die finanzielle Allgemeinbildung und den Verbraucherschutz ausarbeiten wird.*

**Abänderung 54**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die laufenden gemeinschaftlichen und nationalen Anstrengungen müssen verstärkt werden, um **das Angebot an Mikrokrediten** in ausreichendem Umfang und innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens aufzustocken und damit den hohen Bedarf derjenigen zu decken, die solche Kredite in der jetzigen Krise am dringendsten benötigen, d. h. **Arbeitslose** oder besonders schutzbedürftige Gruppen, **auch junge Menschen**, die ein Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder **auch** eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten, **die jedoch keinen Zugang zu Krediten haben**.

(3) Die laufenden gemeinschaftlichen und nationalen Anstrengungen müssen verstärkt werden, um **den Zugang und die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung** in ausreichendem Umfang und innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens aufzustocken und damit den hohen Bedarf derjenigen zu decken, die solche Kredite in der jetzigen Krise am dringendsten benötigen, d. h. **Menschen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, sowie Personen, die der Gefahr**

*der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind oder besonders schutzbedürftige Gruppen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in einer benachteiligten Situation sind, und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten, wobei die Chancengleichheit von Frauen und Männern aktiv gefördert werden muss.*

**Abänderung 55**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) In ihrer Mitteilung „Ein gemeinsames Engagement für Beschäftigung“<sup>1</sup> hat die Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, Arbeitslosen die Chance auf einen Neuanfang zu geben und für einige der in Europa am stärksten benachteiligten Gruppen, **darunter junge Menschen**, den Weg zum Unternehmertum zu ebnen. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Instrumenten bedarf es – unbeschadet der Aktivitäten der Mitgliedstaaten – spezifischer Maßnahmen zur weiteren Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch vermehrte Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und anderer internationaler Finanzinstitute. Deshalb kündigte die Kommission einen Vorschlag für ein neues **EU-Mikrofinanzierungsinstrument** an, durch das die Mikrofinanzierung auf besonders gefährdete Gruppen ausgeweitet sowie die Entwicklung von Unternehmertum, Sozialwirtschaft und Kleinunternehmen weiter unterstützt werden soll.

---

<sup>1</sup> KOM(2009) 257 vom 3.6.2009.

*Geänderter Text*

(4) In ihrer Mitteilung „Ein gemeinsames Engagement für Beschäftigung“<sup>1</sup> hat die Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, Arbeitslosen die Chance auf einen Neuanfang zu geben und für einige der in Europa am stärksten benachteiligten Gruppen, **für die der herkömmliche Kreditmarkt nur schwer zugänglich ist**, den Weg zum Unternehmertum zu ebnen. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Instrumenten bedarf es – unbeschadet der Aktivitäten der Mitgliedstaaten – spezifischer Maßnahmen zur weiteren Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch vermehrte Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und anderer internationaler Finanzinstitute. Deshalb kündigte die Kommission einen Vorschlag für ein neues **EU-weites Mikrofinanzierungsinstrument (im Folgenden „das Instrument“)** an, durch das die Mikrofinanzierung auf besonders gefährdete Gruppen ausgeweitet sowie die Entwicklung von Unternehmertum, Sozialwirtschaft und Kleinunternehmen weiter unterstützt werden soll. **Damit das Instrument effektiv ist, eine anhaltende Wirkung entfaltet, potenzielle Begünstigte erreicht und zu einem proaktiven**

*Bestandteil der Wirtschaftspolitik und der politischen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung wird, können die Mitgliedstaaten eine nationale Kontaktstelle einrichten, die alle Maßnahmen fördern, koordinieren, bewerten und überwachen kann, die im Rahmen des Instruments in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ergriffen werden.*

---

<sup>1</sup> KOM(2009) 257 vom 3.6.2009.

**Abänderung 56**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4a) Ein immer größerer Anteil der Mikrofinanzierung für besonders schutzbedürftige Gruppen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in der Europäischen Union in einer benachteiligten Situation sind, wird von nichtkommerziellen Mikrofinanzierungsinstituten, Kreditgenossenschaften und Banken zur Verfügung gestellt, die die soziale Verantwortung der Unternehmen umsetzen. Das Instrument könnte dazu beitragen, dass diese Anbieter, die den Markt der kommerziellen Banken ergänzen, die derzeitige Nachfrage durch eine gesteigerte Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung befriedigen können.*

**Abänderung 57**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Oft wird Mikrofinanzierung in Europa von kommerziellen Banken gewährt, die mit Blick auf die Wiederherstellung des Vertrauens auf dem Kreditmarkt zu wichtigen Partnern des Instruments werden sollten, wobei ein Schwerpunkt auf nichtkreditwürdige Kunden zu legen ist.***

**Abänderung 58**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4c) Öffentliche und private Einrichtungen, die im Rahmen dieses Beschlusses Mikrofinanzierung vergeben, sollten die Grundsätze einer verantwortungsbewussten Kreditvergabe beachten und dadurch insbesondere die Überschuldung von Personen und Unternehmen verhindern.***

**Abänderung 59**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 4 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4d) Zusätzlich zu den Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierung gehören soziale Ausgrenzung und die Unwägbarkeiten des Übergangs von Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfe zu einer selbständigen Tätigkeit zu den Haupthindernissen für die Gründung und***

*Entwicklung eines Kleinunternehmens.  
Die europäischen  
Mikrofinanzierungsinstrumente können  
zur Stützung derjenigen Strukturen der  
Sozialwirtschaft beitragen, die  
ausgeschlossenen Menschen bei ihrer  
sozialen Wiedereingliederung helfen und  
sie beim Erwerb der Mindestkompetenzen  
unterstützen, die sie brauchen, um sich  
dauerhaft in einem Unternehmensprojekt  
engagieren zu können.*

**Abänderung 60**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Der Einsatz von Gemeinschaftsmitteln ist zweckmäßig und steht in Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom März 2009. Zudem würde ein einziges, gesamteuropäisches Instrument die Hebelwirkung internationaler Finanzinstitute potenzieren, einen uneinheitlichen Ansatz verhindern und damit das Angebot an Mikrofinanzierungen in allen Mitgliedstaaten verbessern. Um aus der Erfahrung internationaler Finanzinstitute, insbesondere der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds, Nutzen ziehen zu können, sollte das **PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument** auf einer gemeinsamen Verwaltung basieren.

*Geänderter Text*

(5) Der Einsatz von Gemeinschaftsmitteln ist zweckmäßig und steht in Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom März 2009. Zudem würde ein einziges, gesamteuropäisches Instrument die Hebelwirkung internationaler Finanzinstitute potenzieren, einen uneinheitlichen Ansatz verhindern und damit das Angebot an Mikrofinanzierungen in allen Mitgliedstaaten verbessern. Um aus der Erfahrung internationaler Finanzinstitute, insbesondere der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds, Nutzen ziehen zu können, sollte das **Instrument** auf einer gemeinsamen Verwaltung basieren.

**Abänderung 61**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die durch das Instrument finanzierten

*Geänderter Text*

(6) Die durch das Instrument finanzierten

Maßnahmen sollten mit den anderen Gemeinschaftsstrategien kohärent und kompatibel sein sowie den Bestimmungen des EG-Vertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakte entsprechen. Die Aktivitäten des Instruments sollten die übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen ergänzen, vor allem die CIP-Finanzierungsinstrumente, die Initiative JASMINE und den Europäischen Sozialfonds.

Maßnahmen sollten mit den anderen Gemeinschaftsstrategien kohärent und kompatibel sein sowie den Bestimmungen des EG-Vertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakte entsprechen. Die Aktivitäten des Instruments sollten die übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen ergänzen, vor allem die CIP-Finanzierungsinstrumente, die Initiative JASMINE, *den ELER, den EFRE, das JEREMIE-Programm* und den Europäischen Sozialfonds.

**Abänderung 62**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Für die Zwecke dieses Beschlusses *bezieht sich* der Begriff „Mikrofinanzierung“ *auf* Mikrokredite *und Risikoteilung*. In der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>1</sup> wird *„Mikrokredit“ definiert als Darlehen unter 25 000 EUR und „Kleinstunternehmen“* als Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt (einschließlich Selbständigkeitstätigkeit) und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet; diese Definitionen sind für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses geeignet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

*Geänderter Text*

(7) Für die Zwecke dieses Beschlusses *umfasst* der Begriff „Mikrofinanzierung“ *Bürgschaften, Mikrokredite sowie Beteiligungs- und Quasi-Beteiligungskapital für Personen und Kleinstunternehmen, für die dieser Beschluss gilt, wobei „Mikrokredit“ als Darlehen unter 25 000 EUR definiert wird*. In der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>1</sup> wird *„Kleinstunternehmen“ definiert* als Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt (einschließlich Selbständigkeitstätigkeit) und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet; diese Definitionen sind für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses geeignet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

**Abänderung 63**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Für die Zwecke dieses Beschlusses und im Einklang mit nationalen Bestimmungen ist ein „sozialwirtschaftliches Kleinstunternehmen“ ein Kleinstunternehmen, das Güter und Dienstleistungen mit einem eindeutigen sozialen Auftrag herstellt bzw. erbringt oder das für Mitglieder der Gemeinschaft Dienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht erbringt.***

**Abänderung 64**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Das Instrument sollte über eine angemessene Bandbreite von Maßnahmen eingesetzt werden, die Risikoteilung, Bürgschaften, Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel umfassen, die Anbietern von Mikrofinanzierung von internationalen Finanzinstitutionen zur Verfügung gestellt werden. Zwecks Erhöhung seiner Effizienz sollte das Instrument mit bestehenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Finanzinstrumenten abgestimmt und kohärent umgesetzt werden;***

**Abänderung 65**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Hiermit wird ein europäisches Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung, das so genannte PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument (im Folgenden „Instrument“), eingerichtet.

*Geänderter Text*

Hiermit wird ein europäisches Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung, das so genannte **Europäische** PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstrument (im Folgenden „Instrument“), eingerichtet.

**Abänderung 66**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. Durch das Instrument werden Gemeinschaftsmittel bereitgestellt, um den Zugang zu **Mikrokrediten** zu verbessern für:

*Geänderter Text*

1. Durch das Instrument werden Gemeinschaftsmittel bereitgestellt, um den Zugang zu **und die Verfügbarkeit von Mikrofinanzierung** zu verbessern für

**Abänderung 67**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;

*Geänderter Text*

(a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder deren Arbeitsplatz gefährdet ist **oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben sowie Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind oder besonders schutzbedürftige Gruppen, die bezüglich des Zugangs zum herkömmlichen Kreditmarkt in einer benachteiligten Situation sind** und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder **ausbauen oder** eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;

**Abänderung 68**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

***(b) benachteiligte Personen, einschließlich junger Menschen, die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

**Abänderung 69**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

***(c) sozialwirtschaftliche***  
Kleinstunternehmen, die Personen, ***die ihren Arbeitsplatz verloren haben, oder benachteiligte Personen, einschließlich junger Menschen,*** beschäftigen.

*Geänderter Text*

***(b) Kleinstunternehmen, insbesondere der Sozialwirtschaft, und Kleinstunternehmen, die unter Buchstabe (a) aufgeführte*** Personen beschäftigen.

**Abänderung 70**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Durch das Instrument werden Gemeinschaftsmittel für den Zugang zu Mikrokrediten bereitgestellt, und die Chancengleichheit von Frauen und Männern wird aktiv gefördert.***

**Abänderung 71**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die jährlichen Mittel werden **von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt**.

*Geänderter Text*

2. Die jährlichen Mittel werden **im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens, gegebenenfalls unter Anwendung von Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>1</sup> (IIV), oder gemäß anderer Bestimmungen der IIV festgelegt**.

---

<sup>1</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

**Abänderung 72**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Das Instrument steht öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten offen, die Personen und Kleinstunternehmen in den Mitgliedstaaten Mikrofinanzierungen anbieten.

*Geänderter Text*

2. Das Instrument steht öffentlichen und privaten Einrichtungen **auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene** in den Mitgliedstaaten offen, die Personen und Kleinstunternehmen in den Mitgliedstaaten Mikrofinanzierungen anbieten.

**Abänderung 73**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Damit die Endbegünstigten erreicht und wettbewerbs- und lebensfähige Kleinstunternehmen gegründet werden,**

*arbeiten die in Absatz 2 genannten öffentlichen und privaten Einrichtungen eng mit Organisationen, die die Interessen der Endbegünstigten von Mikrokrediten vertreten, und mit Organisationen, die Mentoring- und Schulungsprogramme für diese Endbegünstigten anbieten, insbesondere solchen, die eine Unterstützung aus dem ESF erhalten, zusammen.*

**Abänderung 74**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Zur Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1, mit Ausnahme der Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, schließt die Kommission mit internationalen Finanzinstituten, insbesondere der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), Vereinbarungen gemäß Artikel 53d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission. Diese Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen über die Haushaltsvollzugsaufgaben, die den Instituten übertragen werden, sowie das Gebot der Zusätzlichkeit **zu nationalen Regelungen**.

*Geänderter Text*

**2.** Zur Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1, mit Ausnahme der Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, schließt die Kommission mit internationalen Finanzinstituten, insbesondere der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), Vereinbarungen gemäß Artikel 53d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission. Diese Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen über die Haushaltsvollzugsaufgaben, die den Instituten übertragen werden, sowie das Gebot der Zusätzlichkeit **und der Abstimmung mit bestehenden europäischen und einzelstaatlichen Finanzinstrumenten sowie der Förderung einer umfassenden und ausgewogenen Berücksichtigung der Mitgliedstaaten**.

**Abänderung 75**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 2 dargelegten Zielsetzung und die Durchführung der in Artikel 4 genannten Maßnahmen wird in den in Absatz 2 genannten Vereinbarungen ferner die Verpflichtung der internationalen Finanzinstitute festgelegt, die Mittel und den Nettoerlös, einschließlich Dividenden und Erstattungen, während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Einrichtung des Instruments weiterzugeben.***

**Abänderung 76**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3. Der von den in Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten erzielte Nettoerlös, einschließlich Dividenden und Erstattungen, kann von diesen während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Einrichtung des Instruments in Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c reinvestiert werden.*** Am Ende der Laufzeit des Instruments fließt der den Europäischen Gemeinschaften zustehende Habensaldo wieder in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zurück.

3. Am Ende der Laufzeit des Instruments fließt der den Europäischen Gemeinschaften zustehende Habensaldo wieder in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zurück.

**Abänderung 77**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die in Artikel 5 Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstitute legen der Kommission jährliche Durchführungsberichte vor, in denen die unterstützten Maßnahmen im Hinblick auf finanzielle Abwicklung, Aufteilung der Mittel auf einzelne Bereiche und Arten von Begünstigten, **eingegangene** Anträge, geschlossene Verträge, finanzierte Aktivitäten, **ihre** Ergebnisse **und, wenn möglich, Auswirkungen** beschrieben werden.

**Abänderung 78**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. **Ab dem Jahr 2011** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis zum 31. Dezember jedes Jahres** einen quantitativen und qualitativen Bericht über die im Vorjahr im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Tätigkeiten vor. Der Jahresbericht stützt sich auf die in Absatz 1 genannten Durchführungsberichte **und legt den Schwerpunkt auf die erzielten Ergebnisse; er** enthält vor allem Informationen über die **eingegangenen** Anträge, geschlossenen Verträge und finanzierten Maßnahmen, **unter anderem auch** über die Komplementarität zu anderen Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere zum ESF.

*Geänderter Text*

1. Die in Artikel 5 Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstitute legen der Kommission jährliche Durchführungsberichte vor, in denen die unterstützten Maßnahmen im Hinblick auf finanzielle Abwicklung, Aufteilung **und Zugänglichkeit** der Mittel **in Bezug** auf einzelne Bereiche und Arten von Begünstigten, **angenommene oder abgelehnte** Anträge, geschlossene Verträge, finanzierte Aktivitäten **und** Ergebnisse beschrieben werden.

*Geänderter Text*

2. **Nicht später als 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses und in der Folge jedes Jahr** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis einen quantitativen und qualitativen Bericht über die im Vorjahr im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Tätigkeiten vor. Der Jahresbericht stützt sich auf die in Absatz 1 genannten Durchführungsberichte. **Er** enthält vor allem Informationen über die **angenommenen oder abgelehnten** Anträge, geschlossenen Verträge und finanzierten Maßnahmen, **die Gesamtzahl und die Art der Empfänger sowie die nach geographischen Bereichen und Sektoren aufgeschlüsselte Verteilung der Beträge. Der Jahresbericht enthält ferner Informationen über die Auswirkungen und die Nachhaltigkeit des Instruments,**

*die unter dem Gesichtspunkt der Gesamtzahl der Personen, die weiterhin beschäftigt sind, und der Kleinstunternehmen, die am Ende des Zeitraums der Förderung über das Instrument noch aktiv sind, beurteilt wird. Schließlich enthält der Jahresbericht auch Informationen über die Komplementarität zu anderen Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere zum ESF.*

**Abänderung 79**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Nach der Vorlage des dritten Jahresberichts und auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags überprüfen das Europäische Parlament und der Rat gegebenenfalls diesen Beschluss.*

**Abänderung 80**  
**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*3a. Auf der Grundlage des in Absatz 2 erwähnten Jahresberichts bemüht sich die Kommission sicherzustellen, dass das Instrument die in Artikel 2 festgelegte Zielsetzung erfüllt und in der gesamten Union für Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind oder die nur unter Schwierigkeiten Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt bekommen, zugänglich ist.*